

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 21.11.2013**

Auf Grund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW.2023 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

im Bereich des Stadtteiles Büttgen:

- in ungeraden Jahren jeweils am Sonntag drei Wochen und in geraden Jahren jeweils am Sonntag zwei Wochen vor dem Osterfest aus Anlass des Ostermarktes
- am dritten Sonntag im Mai aus Anlass der Veranstaltung Kaarst Autorial
- am zweiten Sonntag im Oktober aus Anlaß des Drehorgelfestes
- am zweiten Adventsonntag aus Anlass des Spekulatiusmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

im Bereich des Stadtteiles Kaarst:

- in ungeraden Jahren jeweils am Sonntag zwei Wochen und in geraden Jahren jeweils am Sonntag drei Wochen vor dem Osterfest aus Anlass des Ostermarktes
- am zweiten Sonntag im Mai aus Anlass des Maimarktes
- am ersten Sonntag im September aus Anlass der Veranstaltung Kaarst Total
- am dritten Adventsonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte das Pfingstfest auf einen der vorgesehenen Veranstaltungstermine fallen, so finden die Veranstaltungen eine Woche später statt.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes nach § 11 LÖG NRW, des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 13 LÖG NRW handelt, wer als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 24.03.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.11.2013

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann

(Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 30.11.2013)